

# RS Vwgh 1996/2/21 93/16/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1996

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ABGB §1054;

GrEStG 1955 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/11 90/16/0036 3

## Stammrechtssatz

Es geht nicht an, die Frage der Bestimmbarkeit des Kaufobjektes durch eine ganzheitliche Betrachtung (Abschlußwille, Kaufpreis, Angeld) bzw durch die Existenz anderer unbestrittener Vertragselemente zu bejahen. Es muß nämlich nicht nur der Kaufpreis, sondern auch das Kaufobjekt zumindest bestimmbar sein. Diesen Anforderungen genügt es beim Liegenschafts Kauf, wenn die Einigung über den Kauf eines nach Ausmaß und Lage bestimmten Grundstücksteiles zustandekommt, wenn auch dessen genauere Form erst später durch Vermessung festgestellt werden soll.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993160074.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)